



# **Öffentliche Diskussion zu E-DRS 29 *Konzerneigenkapital***

**Frankfurt am Main, 26. Mai 2014**

Olga Bultmann



# Agenda

1. Zeitlicher Überblick
2. Aufbau des E-DRS 29
3. Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich
4. Definitionen
5. Allgemeine Grundlagen zur Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals
6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel
7. Eigene Anteile
8. Kapitalrücklage, sonstige Veränderungen, Änderungen des Konsolidierungskreises
9. Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapitalspiegel
10. Umfang der Vorschriften in E-DRS 29



# 1. Zeitlicher Überblick





## 2. Aufbau des E-DRS 29

Ziel

Gegenstand und Geltungsbereich

Definitionen

Regeln

*Allgemeine Grundlagen zur Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals*

*(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital*

*Eigene Anteile*

*Kapitalrücklage*

*Sonstige Veränderungen*

*Änderungen des Konsolidierungskreises*

Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapitalsspiegel

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Außerkräfttreten

Anlagen

*Anlage 1: Muster des Konzerneigenkapitalsspiegels für Mutterunternehmen (MU) in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft*

*Anlage 2: Muster des Konzerneigenkapitalsspiegels für MU in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft*

*Anlage 3: Beispiele zur Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzerneigenkapitalsspiegel von MU in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft*

Begründung



## 3. Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich

### Ziel

- Tz. 1: „Angesichts der Komplexität der Konzerneigenkapitalstruktur ist zur Verbesserung des Informationswerts eine systematische Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals in einem Konzerneigenkapitalspiegel geboten.“

### Gegenstand und Geltungsbereich

- Tz. 2: Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzerneigenkapitalspiegel; Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zu einzelnen Posten des Konzerneigenkapitals
- Tz. 3: MU, die ihren Konzernabschluss (KA) nach HGB aufzustellen haben
- Tz. 4, 6, 7: Empfehlung zur Anwendung des E-DRS 29 für
  - Mutterunternehmen, die für einen KA nach § 11 PubliG freiwillig einen Konzerneigenkapitalspiegel aufstellen
  - Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen
  - kapitalmarktorientierte Unternehmen, die einen Eigenkapitalspiegel nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB aufzustellen haben



## 4. Definitionen (1/3)

- Grundsätzlich keine Verwendung von neuen, über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden Begriffen

⇒ Folgende Begriffe des DRS 7 werden in E-DRS 29 nicht mehr verwendet:

DRS 7	E-DRS 29
Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital	Gewinnrücklagen, Gewinnvortrag/Verlustvortrag, Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem MU zuzurechnen ist
Kumuliertes übriges Konzernergebnis	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
Übriges Konzernergebnis	Währungsumrechnung, sonstige Veränderungen
Minderheitenkapital	Anteile anderer Gesellschafter
Konzerngesamtergebnis	Währungsumrechnung, sonstige Veränderungen, Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag
Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft	Kapitalmarktorientiertes Unternehmen (Kapitalgesellschaft + Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264d HGB)



## 4. Definitionen (2/3)

- Definition der Begriffe, die nicht gesetzlich definiert sind
  - keine Definition von Begriffen „Gewinnrücklagen“, „Gezeichnetes Kapital“, „Kapitalrücklage“, „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“
  - Definition von folgenden Begriffen: „Ausstehende Einlagen“, „Eigene Anteile“, „Anschaffungskosten eigener Anteile“, „Frei verfügbare Rücklagen“, „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“, „Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag“, „sonstige Veränderungen“

### Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9)

E-DRS 29 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standardentwurfs sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- Halten Sie alle in E-DRS 29 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*



## 4. Definitionen (3/3)

### Eigene Anteile

„Anteile am Grund- oder Stammkapital eines Mutterunternehmens, die vom Mutterunternehmen selbst oder von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehalten werden; dazu gehören auch eigene Anteile, die nur kurzfristig im Bestand gehalten werden.“

Frage 2: Behandlung eigener Anteile im Fall, dass diese kurzfristig im Bestand gehalten werden (Definition des Begriffs »Eigene Anteile« in Tz. 9)

Nach Auffassung des HGB-FA soll die bilanzielle Behandlung eigener Anteile unabhängig vom Zweck des Erwerbs erfolgen. Die Vorschriften des § 272 Abs. 1a, 1b HGB gelten also auch für die zum Handel oder zur kurzfristigen Wiederveräußerung erworbenen eigenen Anteile.

- a) *Teilen Sie die Auffassung des HGB-FA? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Wenn Sie die Auffassung des HGB-FA teilen, halten Sie die Klarstellung hierzu durch einen expliziten Verweis auf nur kurzfristig im Bestand gehaltene eigene Anteile innerhalb der Definition des Begriffs „Eigene Anteile“ für ausreichend verständlich oder soll die Klarstellung im Kapitel „Regeln“ in einer separaten Tz. erfolgen?*





## 5. Allgemeine Grundlagen zur Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals (1/2)

- Separate Konzerneigenkapitalspiegel für MU in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Anlage 1) und einer Personenhandelsgesellschaft (Anlage 2)
- Tz. 14: Die Bestandsposten des Konzerneigenkapitalspiegels müssen mit der Konzernbilanz abstimmbare sein
- Tz. 15: Auf die Gliederung des Konzerneigenkapitalspiegels ist § 265 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB entsprechend anzuwenden
- Tz. 16: Die Veränderungen des Konzerneigenkapitals sind unsaldiert auszuweisen
- Tz. 19: Die Struktur des Konzerneigenkapitalspiegels bestimmt sich nach der Rechtsform des MU
- Tz. 21: Aufstellung einer Konzernergebnisverwendungsrechnung für MU in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a HGB wird empfohlen
- Tz. 22: Aufstellung des Konzerneigenkapitalspiegels für das Berichtsjahr und das Vorjahr wird empfohlen (in DRS 7.3 als Pflicht formuliert)



## 5. Allgemeine Grundlagen zur Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals (2/2)

Tz. 18: Die Kapitalanteile der Gesellschafter und die Verbindlichkeiten ggü. den Kommanditisten sind im KA des MU in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft in gleicher Höhe wie in seinem JA auszuweisen

Konzern-EK > Kapitalanteile im JA des MU

Konzern-EK < Kapitalanteile im JA des MU

Differenz in den sonstigen Gewinnrücklagen

Differenz in einem gesonderten Posten

Frage 7: Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzerneigenkapitalspiegel von Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (Tz. 18, Anlage 3)

Gemäß E-DRS 29 sollen im Konzernabschluss des Mutterunternehmens in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft nur das Ergebnis des Mutterunternehmens aus seinem Jahresabschluss, nicht aber die Ergebnisse der Tochterunternehmen den Kapitalanteilen und ggf. den Gesellschafterkonten im Fremdkapital zugewiesen werden. Dies soll durch Beispiele in der Anlage 3 zu E-DRS 29 verdeutlicht werden.

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*



## 6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (1/5)

### Zusammensetzung des Konzerneigenkapitals bei Kapitalgesellschaften

DRS 7	E-DRS 29
<b>Eigenkapital des MU</b>	<b>Eigenkapital des MU</b>
Gez. Kapital ( <i>Stamm-/Vorzugsaktien</i> )	Gezeichnetes Kapital ( <i>Stamm-/Vorzugsaktien</i> )
Nicht eingeforderte ausst. Einlagen	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen ( <i>Stamm-/Vorzugsaktien</i> )
Kapitalrücklage	Kapitalrücklage ( <i>nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3/ nach Nr. 4 HGB</i> )
Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital	Gewinnrücklagen ( <i>gesetzliche/ nach § 272 Abs. 4 HGB/ satzungsmäßige/ andere</i> )
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem MU zuzurechnen ist
Eigene Anteile	Eigene Anteile ( <i>Stamm-/Vorzugsaktien</i> )
Kumuliertes übriges Konzernergebnis	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
<b>Minderheitsgesellschafter</b>	<b>Anteile anderer Gesellschafter</b>
Minderheitenkapital	Anteile anderer Gesellschafter vor EK-Differenz aus Währungsumrechn.
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag
Kumuliertes übriges Konzernergebnis	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung



## 6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (2/5)

### Zusammensetzung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften

DRS 7	E-DRS 29
<p>Kein separates Muster, aber gem. DRS 7.8 sind die betreffenden Posten des Konzerneigenkapitals entsprechend anzupassen, wenn das MU nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat</p>	<b>Eigenkapital des MU</b>
	Kapitalanteile
	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
	Kapitalrücklage gemäß Gesellschaftsvertrag
	Gewinnrücklagen ( <i>gemäß Gesellschaftsvertrag/ sonstige</i> )
	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem MU zuzurechnen ist
	<b>Anteile anderer Gesellschafter</b>
	Anteile anderer Gesellschafter vor EK-Differenz aus Währungsumrechnung
	Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag



## 6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (3/5)

Entwicklung des Konzerneigenkapitals bei Kapitalgesellschaften	
DRS 7	E-DRS 29
<b>Stand am 31.12.X1</b>	<b>Stand am 31.12.X1</b>
Ausgabe von Anteilen	Kapitalerhöhung/-herabsetzung z.B.: <i>Ausgabe von Anteilen</i>
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	<i>Erwerb/Veräußerung eigener Anteile</i> <i>Einziehung von Anteilen</i> <i>Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln</i>
Gezahlte Dividenden	Einforderung/Einzahlung bisher nicht eingeforderter Einlagen
Änderungen des Konsolidierungskreises	Ausschüttung
Übrige Veränderungen	Änderungen des Konsolidierungskreises
Konzerngesamtergebnis <i>Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag</i> <i>Übriges Konzernergebnis</i>	Einstellung in/Entnahme aus Rücklagen
	Sonstige Veränderungen
	Währungsumrechnung
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag
<b>Stand am 31.12.X2</b>	<b>Stand am 31.12.X2</b>



## 6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (4/5)

Entwicklung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften	
DRS 7	E-DRS 29
Kein separates Muster, aber gem. DRS 7.8 sind die betreffenden Posten des Konzerneigenkapitals entsprechend anzupassen, wenn das MU nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat	<b>Stand am 31.12.X1</b>
	Erhöhung/-herabsetzung der Kapitalanteile
	Einforderung/Einzahlung bisher nicht eingeforderter Einlagen
	Gutschrift auf Gesellschafterkonten im Fremdkapital
	Einstellung in/Entnahme aus Rücklagen
	Währungsumrechnung
	Sonstige Veränderungen
	Änderungen des Konsolidierungskreises
	Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag
	<b>Stand am 31.12.X2</b>



## 6. Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (5/5)

### Frage 9: Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (Anlagen 1 und 2 zu E-DRS 29)

Die Anlagen 1 und 2 zum E-DRS 29 enthalten Muster der Konzerneigenkapitalspiegel für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften.

- a) *Halten Sie die Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel für angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend?*
- b) *Sehen Sie über die in den Anlagen 1 und 2 zu E-DRS 29 dargestellten Konzerneigenkapitalspiegel hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten?*



## 7. Eigene Anteile (1/7)

Besonders intensive Behandlung in E-DRS 29 aufgrund diverser gesetzlich nicht eindeutig geregelter Fragestellungen

### Erwerb eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a HGB)

Tz. 25: entspricht inhaltlich § 272 Abs. 1a Satz 1, 2 HGB

Tz. 26: Frei verfügbare Rücklagen i.S.v. § 272 Abs. 1a HGB:

- Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB
- andere Gewinnrücklagen
- satzungsmäßige Rücklagen, soweit der Zweck dieser Rücklagen den Erwerb eigener Anteile zulässt
- der Teil des Jahresergebnisses, der nach § 58 Abs. 2 AktG durch den Vorstand und den Aufsichtsrat oder nach § 58 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung aufgrund einer Satzungsregelung in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden darf oder einzustellen ist
- bei einer GmbH auch Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB





## 7. Eigene Anteile (2/7)

### Erwerb eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a HGB) (Forts.)

Tz. 27: Im KA ist die Verrechnung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Nennbetrag/rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten auch mit solchen Rücklagen möglich, die im JA des MU verwendungsbeschränkt sind (jedoch Empfehlung zur Verrechnung mit den frei verfügbaren Rücklagen)

Tz. 28: Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit bei der Rücklagenverrechnung

Tz. 29: Stehen frei verfügbare Rücklagen am Bilanzstichtag zur Verrechnung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so ist die Verrechnung zu Lasten des Bilanzgewinns oder Bilanzverlusts vorzunehmen

Tz. 30: Beim Erwerb der eigenen Anteile unter dem Nennbetrag/rechnerischen Wert – Einstellung des nach der Absetzung vom gezeichneten Kapital verbleibenden Unterschiedsbetrags in die frei verfügbaren Rücklagen



## 7. Eigene Anteile (3/7)

Frage 4: Rücklagen, die beim Erwerb eigener Anteile im Konzernabschluss zur Verrechnung verwendet werden dürfen (Tz. 27)

E-DRS 29 stellt klar, dass für die Verrechnung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile im Konzernabschluss auch solche Rücklagen verwendet werden dürfen, die für Zwecke des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens für Ausschüttungen gesperrt sind. Dies wird durch die Eigenart des Konzernabschlusses begründet, keine Ausschüttungsbemessungsgrundlage darzustellen. Der HGB-FA stellt jedoch fest, dass der Konzernabschluss in der Praxis oft als Grundlage für Ausschüttungsentscheidungen herangezogen wird. Aus diesem Grund wird in E-DRS 29 für den Konzernabschluss empfohlen, dieselben Rücklagen zur Verrechnung zu verwenden wie im Jahresabschluss.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*



## 7. Eigene Anteile (4/7)

### Veräußerung eigener Anteile (§ 272 Abs. 1b HGB)

Tz. 31-32: entsprechen inhaltlich § 272 Abs. 1b Satz 1-3 HGB

#### Veräußerungsgewinn

Tz. 32:  
Einstellung in die Kapitalrücklage  
nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB

#### Veräußerungsverlust

Veräußerungspreis  
>  
Nennbetrag/rechn. Wert

Tz. 33:  
Auffüllung der bei Erwerb  
verrechneten Rücklagen  
nur um den entsprechend  
geminderten Betrag

Veräußerungspreis  
<  
Nennbetrag/rechn. Wert

Tz. 34:  
Verrechnung des  
negativen Differenzbetrags  
mit denjenigen frei  
verfügbaren Rücklagen,  
mit denen die Verrechnung  
beim Erwerb erfolgte

Tz. B30: Beispiel in der Begründung zu E-DRS 29  
zur Verdeutlichung der Rücklagenverrechnung beim  
Erwerb und bei der Veräußerung eigener Anteile



## 7. Eigene Anteile (5/7)

### Frage 5 Verrechnungslogik bei der Veräußerung eigener Anteile (Tz. 31 ff.)

Gemäß E-DRS 29 soll bei der Veräußerung eigener Anteile für jeden Veräußerungsvorgang nach derselben Verrechnungslogik wie beim ursprünglichen Erwerb, nur in umgekehrter Reihenfolge, vorgegangen werden. So sind sowohl der Vorspaltenausweis in Höhe des Nennbetrags oder des rechnerischen Werts von veräußerten eigenen Anteilen als auch die Verrechnung mit den jeweiligen frei verfügbaren Rücklagen zu korrigieren. Darüber hinausgehende Beträge sind in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*



## 7. Eigene Anteile (6/7)

### Erwerb in mehreren Tranchen

Tz. 35: Die Anschaffungskosten des veräußerten Bestands eigener Anteile dürfen mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten des Bestands ermittelt werden

Tz. 36: Das Verfahren gemäß § 272 Abs. 1b Satz 1-3 HGB ist für jeden einzelnen Veräußerungsvorgang entsprechend anzuwenden

### Sonstige Themen

Tz. 38: Die Verrechnung bzw. Wiederauffüllung von Rücklagen unmittelbar in der Bilanz

Tz. 39: Gesonderte Darstellung der Entwicklung der Rücklagen, die sich aus dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Anteile ergibt

Tz. 40: Zusätzliche Darstellung der Entwicklung der Rücklagen in der Vorspalte der Bilanz oder im Anhang wird empfohlen

Tz. 41: Rücklage nach § 272 Abs. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB im Teilkonzernabschluss



## 7. Eigene Anteile (7/7)

Frage 6: Behandlung eigener Anteile im Falle, dass sie in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben wurden (Tz. 35 f.)

E-DRS 29 empfiehlt, im Falle der Wiederveräußerung eigener Anteile die Anschaffungskosten des veräußerten Bestands mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten des Bestands zu ermitteln. Für jeden einzelnen Veräußerungsvorgang ist der Veräußerungsgewinn in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen, der Veräußerungsverlust mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen.

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*



## 8. Kapitalrücklage, sonstige Veränderungen, Änderungen des Konsolidierungskreises

### Kapitalrücklage

Tz. 42: Ein gesonderter Ausweis der Veränderung der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 und nach Nr. 3 HGB im Konzerneigenkapitalspiegel wird empfohlen

### Sonstige Veränderungen

Tz. 43: Erfolgsneutrale Behandlung der in Vorjahren erfolgswirksam erfassten Konsolidierungsdifferenzen; bei Wesentlichkeit wird ein Ausweis unter einem gesonderten Posten im Konzerneigenkapitalspiegel empfohlen

### Änderungen des Konsolidierungskreises

Tz. 44: Erfassung in einer gesonderten Zeile „Änderungen des Konsolidierungskreises“



## 9. Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapitalspiegel (1/2)

DRS 7	E-DRS 29
Tz. 15: Angabe von ausschüttungsfreien und ausschüttungsgesperrten Beträgen zum Posten „erwirtschaftetes Konzerneigenkapital“	Tz. 46: <u>Empfehlung</u> zur Angabe von ausschüttungsfreien und ausschüttungsgesperrten Beträgen zu den Posten „Gewinnrücklagen“, „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“, „Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist“
Tz. 16: Angabe und Erläuterung der „übrigen Veränderungen“ der einzelnen Posten des Konzerneigenkapitals sowie der Bestandteile des „übrigen Konzernergebnisses“, sofern wesentlich	Tz. 47: <u>Empfehlung</u> zur Angabe und Erläuterung der „sonstigen Veränderungen“ der einzelnen Posten des Konzerneigenkapitals, sofern wesentlich
	Tz. 48: Angaben sind geschlossen entweder unter dem Konzerneigenkapitalspiegel oder im Anhang zu machen





## 8. Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapital (2/2)

### Frage 8: Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapital (Tz. 46)

In E-DRS 29 wird empfohlen, zu den Posten »Gewinnrücklagen«, »Gewinnvortrag/Verlustvortrag«, »Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist« ausschüttungsfreie und ausschüttungsgesperrte Beträge anzugeben. Der HGB-FA stellte fest, dass in der Praxis die Ergebnisverwendungsentscheidungen über das Ergebnis des Mutterunternehmens häufig auf der Basis des Konzernergebnisses gefällt werden. Mit den in E-DRS 29 empfohlenen Angaben soll somit den Informationsbedürfnissen der Gesellschafter Rechnung getragen werden.

- a) *Stimmen Sie der Empfehlung in E-DRS 29 zu den ergänzenden Angaben zu? Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- b) *Halten Sie weitere Angaben zum Konzerneigenkapital für sinnvoll? Wenn ja, welche?*



## 10. Umfang der Vorschriften in E-DRS 29

### Frage 3: Umfang der in E-DRS 29 konkretisierten handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzerneigenkapital

E-DRS 29 konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zu den Posten des Konzerneigenkapitals, die gesetzlich nicht oder nicht eindeutig geregelt sind. Ein großer Teil der Vorschriften in E-DRS 29 ist dabei der bilanziellen Behandlung der eigenen Anteile gewidmet.

*Sehen Sie Bedarf, weitere in E-DRS 29 nicht adressierte Themenbereiche klarzustellen? Wenn ja, welche?*



## **Olga Bultmann**

DRSC e.V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 17

Fax 030 / 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[bultmann@drsc.de](mailto:bultmann@drsc.de)